



Kreisjugendring Berchtesgadener Land

des Bayerischen Jugendrings • Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sebastianigasse 4 • 83435 Bad Reichenhall • Tel. (0 86 51) 6 13 61 • Fax: (0 86 51) 71 88 44

E-Mail: info@kjr-bgl.de • home: www.kjr-bgl.de

GEBÜHRENORDNUNG für den Jugendzeltplatz Abtsee

gültig ab 01.01.2012

1.

Für den Jugendzeltplatz Abtsee werden folgende Benutzungsentgelte erhoben:

• Benutzer aus dem Landkreis Berchtesgadener Land pro Person und Tag	EUR	2,60
• sonstige Benutzer pro Person und Tag	EUR	3,30
• Gruppe/pauschal ohne Übernachtung	EUR	25,00
• Tagesgäste ohne Übernachtung, jedoch länger als 23.00 Uhr pro Person	EUR	2,60
• Küchenbenutzung pro Tag einschl. Gas und Strom (Gaskocher und Kühlschrank vorhanden, Geschirr und Töpfe bitte selbst mitbringen)	EUR	8,00
• Kühlschranknutzung ohne Küchenbenützung	EUR	2,00
• Backofennutzung einschl. Holzverbrauch	EUR	7,00
• Waschmaschine / Wäschetrockner	EUR	3,00
• Strom vom Haus ins Lager pro Tag	EUR	5,00
• Schlauchwasserleitung vom Haus ins Lager pro Tag	EUR	5,10
• 1 Schubkarren Brennholz	EUR	5,00
• <u>Unbegründete</u> Wartezeiten (An- oder/und Abreise) des Platzwartes pro Stunde	EUR	18,00
• Reinigung wegen mangelnder Säuberung durch den Platzwart pro Stunde	EUR	20,00

2.

Spätestens eine Woche vor dem ersten Belegungstag ist die auf dem Belegungsvertrag ausgewiesene vorläufige Belegungsgebühr an den Kreisjugendring Berchtesgadener Land zu überweisen (Kto.Nr. 361 246 bei Sparkasse Berchtesgadener Land, BLZ 710 500 00).

3.

Nach Beendigung des Zeltlagers erfolgt durch den Kreisjugendring Berchtesgadener Land eine Abrechnung unter Einbeziehung der tatsächlichen Belegungszahl und der Vorauszahlung. Der danach noch zu entrichtende Betrag wird innerhalb von zwei Wochen zur Zahlung fällig.

Bei ungenügender Endreinigung werden die Kosten für Nachreinigung extra in Rechnung gestellt.

4.

Falls eine Gruppe nach Abschluss des Belegungsvertrages zurücktritt und keine Ersatzbelegung gefunden wird, sind bei Absage

- bis 8 Wochen vor der Maßnahme 20 %
- bis 4 Wochen vor der Maßnahme 50 %
- bei späteren Absagen 80 %
- des zu erwartenden Benutzungsentgeltes zu entrichten.

Ist eine Ersatzbelegung möglich, wird lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 11,-- EUR erhoben. Bei Absagen bis zu 12 Wochen vor der Maßnahme wird kein Entgelt erhoben.

Bei vorzeitigem Abbruch der Belegung wird das Benutzungsentgelt für den gebuchten Zeitraum in voller Höhe berechnet.

5.

Grobe Zuwiderhandlungen gegen die Platzordnung, die geltenden Jugendschutzbestimmungen sowie ähnliche Verstöße, können die sofortige Kündigung des Belegungsvertrages zur Folge haben. In diesem Fall wird dennoch der volle Rechnungsbetrag sowie Ersatz für eventuelle Schäden erhoben.